

Zur begrifflichen Fassung von Behinderung aus der Sicht des historischen und dialektischen Materialismus

Wolfgang Jantzen

1. Vorbemerkung

Zur Vorbereitung eines Schwerpunktprogrammes mit dem Arbeitstitel „Zur Komplexität von Störungen und Behinderungen“ hatte die Senatskommission Erziehungswissenschaft (Arbeitskreis Sonderpädagogik) der DFG zu einem Kolloquium „Zum Begriff der Behinderung“ eingeladen. Diese Themenstellung eröffnet mindestens zwei Wege der Behandlung, die sich beide in den Thesenpapieren niederschlagen:

- Mit Schwerpunktsetzung auf „Begriff“ in der zu behandelnden Themenstellung wird dieser als mehr oder weniger beliebig setzbarer verstanden: Es sind Diskussionen möglich, ob der Begriff „Behinderung“ für die Konstitution einer auf geschädigte Kinder bezogenen Spezialpädagogik überhaupt ein Allgemeines beschreiben kann, ob nicht vielmehr dieses vorgeblich Allgemeine die adäquate Konstitution der Pädagogik verhindere und im je Besonderen der spezifischen „Behinderungs“-Art aufzulösen sei; es sind Diskussionen möglich, ob diese oder jene Gruppe geschädigter Kinder eher als „gestört“ oder als „behindert“ bezeichnet werden sollte, als ob dies allein im Beleben der Pädagogik stände.
- Mit Schwerpunktsetzung auf „Behinderung“ im Sinne der Fassung des Gegenstandes des gestellten Themas ist nach den Lebensbedingungen der wirklichen behinderten Individuen zu fragen wie nach den objektiven Determinanten dieser Realität, d. h. den gesetzmäßigen Zusammenhängen, in denen Behinderung sichtbar wird. Ein Begriff von „Behinderung“ innerhalb der Wissenschaft ist dann jeweils so gut oder so schlecht, wie er es vermag, objektive Realität im Sinne eines „Knotenpunktes im Netz der Erkenntnis“ zu rekonstruieren, Konkretes als „geistig Konkretes“ zu reproduzieren, wobei erst in der gesellschaftlichen Praxis als „gesellschaftlicher Gesamtprozeß der Umgestaltung der objektiven Realität durch die Menschen“ sich der Grad der Übereinstimmung mit der objektiven Realität erweist¹⁾.

Es stehen sich somit letztlich idealistischer und materialistischer Erkenntniszugang gegenüber. Dies vermögen auch „Metatheoretische Bemerkungen“ nicht hinwegzumaubern, die sich fälschlich auf Marx als Kronzeugen berufen: „Die Idee blamierte sich immer, soweit sie von dem Interesse unterschieden war“ zitiert Bleidick²⁾ Marx aus der „Heiligen Familie“ (ohne Angabe des Fundortes!) und glaubt, in diesem Gedanken ein analytisches Instrumentarium gefunden zu haben, das ihm den Einstieg in die Frage erlaubt, „aus welchem Erkenntnisinteresse man neuerdings darangeht, den Begriff der Behinderung aus seinen bisherigen Selbstverständlichkeiten zu lösen“ (S. 1). Es gilt also, das erkenntnisleitende Interesse aufzudecken, das „wissenschaftlicher und praktischer Art, soziologischer und medizinischer, individualethischer und gesellschaftspolitischer, idealistischer und materialistischer Provenienz sein“ kann (S. 1). So Interesse auf das subjektive Interesse des Wissenschaftlers reduzierend, existieren nur noch verschiedene Paradigmata, die „für sich genommen einseitig“ (S. 7) sind. Und der Vorwurf gegenüber bisheriger Sonderpädagogik

„ihr pluralistischer Wertfreiheitsanspruch sei parteilos (. . .) ist absurd. (. . .) Er ist unfair, weil er idealistischer, humanistischer, christlicher Heilpädagogik sozial wirksames Engagement abspricht“ (S. 7). (Dies keinesfalls; aber Engagement für wen! W. J.) Zurück zu Marx: Was sagt dieser wirklich in der „Heiligen Familie“? Gegen die „absolute Kritik“ Bruno Bauers gewendet und dessen Begriffe aufgreifend formulieren Marx und Engels³⁾ „Die ‚Idee‘ blamierte sich immer, soweit sie von dem ‚Interesse‘ unterschieden war. Andererseits ist es leicht zu begreifen, daß jedes massenhafte, geschichtlich sich durchsetzende ‚Interesse‘, wenn es zuerst die Weltbühne betritt, in der ‚Idee‘ oder ‚Vorstellung‘ weit über seine wirklichen Schranken hinausgeht und sich mit dem *menschlichen* Interesse schlechthin verwechselt“ (S. 85). D. h., sofern die Idee nicht dem objektiven Interesse der wirklichen, materiellen historischen Bewegungen, also dem Klasseninteresse der herrschenden Klasse oder einer diese ablösenden beherrschten Klasse entsprach, blamierte sie sich, erwies sie sich als verfehlt, insofern sie objektive Realität nicht zu fassen vermochte; „weil der zahlreichste, der von der Bourgeoisie unterschiedne Teil der Masse in dem Prinzip der Revolution (von 1789; W. J.) nicht sein *wirkliches* Interesse, nicht sein *eigenständliches* revolutionäres Prinzip, sondern nur eine *Idee*, also nur einen Gegenstand des momentanen *Enthusiasmus* und einer nur scheinbaren *Erhebung* besaß“ (S. 86). Objektives Interesse auf subjektives Erkenntnisinteresse reduzierend, objektive Realität ausklammernd erweist sich „Kritischer Rationalismus“ als irrationaler Kritizismus⁴⁾, die scheinbare Progressivität als Produkt der Magie der Worte. Mephisto dem Einwand des Schülers „Doch ein Begriff muß bei dem Worte sein“ entgegnet: „Schon gut! Nur muß man sich nicht allzu ängstlich quälen; denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein. Mit Worten läßt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten, an Worte läßt sich trefflich glauben, von einem Wort läßt sich kein Jota rauben“⁵⁾. Ungeachtet der Rabulistik des „Kritischen Rationalismus“ unter Federführung von Herrn Bleidick verbleiben wir bei Faust „Im Anfang war die Tat!“⁶⁾ und gehen von der sinnlich-praktischen Tätigkeit der Menschen aus, um in ihrem Zusammenhang das Phänomen der Behinderung als ein real existierendes begrifflich zu fassen.

2. Zur Phänographie von Behinderung

„Phänographische Auseinanderlegungen gehören zu den ‚definitorischen‘ Bemühungen i. w. S. In der Phänographie geht es allerdings nicht wie in Definitionen i. e. S. um möglichst präzise Bestimmungen des genus proximum und der differentia specifica zu Klassifikationszwecken, sondern zuvörderst um verdeutlichende Heraushebungen relevanter Züge des Gemeinten zu Zwecken der Verbesserung intersubjektiver Verständigung über das, wovon die Rede sein soll (. . .). Während in der ‚Phänomenologie‘ (. . .) durch Einklammerung der natürlichen Weltsicht, durch schrittweises reduktives Absehen von den alltäglichen Gegebenheiten (. . .) philosophische Ursprungsaussagen möglich sein sollen, bezieht sich die Phänographie auf die unreduzierte menschliche Lebenswirklichkeit und verfolgt keine weitergehenden Ziele als eben die der deskriptiven Verdeutlichung“⁷⁾.

Die unreduzierte menschliche Lebenswirklichkeit von Behinderung in Abhebung dieses Gegenstandes als allgemeinen von seinen meist defektspezifisch benannten Verbesonderungen sei an einigen Punkten skizziert, die gegenwärtig keineswegs alle und umfassend ins Selbstverständnis der Behindertenpädagogik bezüglich ihres Gegenstandes einbezogen sind:

- Probleme von Behinderung treten in allen Altersgruppen auf, keineswegs nur in ihren schulisch unterscheidbaren Formen oder in dem nach und nach in die Behindertenpädagogik einbezogenen Bereich der Frühförderung behinderter Kinder im Kleinkind- und Vorschulalter. Mit den Fragestellungen von Behinderung im berufsfähigen Alter oder von Alter und Behinderung hat sich Behindertenpädagogik bislang kaum beschäftigt.

tigt. Beim Versuch einer definitorischen Fassung von Behinderung sind diese Bereiche mit heranzuziehen, da sie insgesamt in unmittelbarerem Zusammenhang mit den Prozessen der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion stehen⁹), aus ihrer Untersuchung wichtige Beiträge zur adäquaten begrifflichen Widerspiegelung der gesellschaftlichen Realität von Behinderung zu erwarten sind.

- Unabhängig davon, ob Behindertenpädagogik einen allgemeinen Begriff von Behinderung gegenüber seinen defektspezifisch umschriebenen Verbesonderungen für nützlich, angemessen, formulierbar erachtet oder nicht, erfolgt diese Zuordnung in den wirklichen Lebensprozessen geschädigter Menschen, ihrer ökonomischen und sozialen Situation, in ihrer Einordnung durch das herrschende Recht wie innerhalb der Kategorien des Alltagsbewußtseins. Es kann somit nicht darum gehen, ob ein Begriff von Behinderung allgemein faßbar ist, sondern lediglich wie.
- Ebenfalls unabhängig davon, ob Behindertenpädagogik auf den defektspezifischen Verbesonderungen verharrt, das Allgemeine negiert, wird dieses Allgemeine in der täglichen pädagogischen Praxis augenfällig, bedenkt man die Unangemessenheit des verbesondernden Begriffs qua Schulart: Die ungeklärten „Grenzfälle“ zur geistigen Behinderung, die hohen Quoten an behandlungsbedürftigen sprachgeschädigten, an verhaltengestörten und psychomotorisch gestörten Kindern in der Lernbehindertenschule unterstreichen real nur allzu deutlich die Berechtigung der allgemeinen Fassung von Behinderung, indem die gemeinsame pädagogische Behandlung all dieser Kinder die Allgemeinheit des Begriffs bereits voraussetzt.
- Stellt man auf dem Hintergrund des Spezifischen menschlicher Sozialisation, der aus dem Biologischen hinaus verlagerten Vererbung des menschlichen Erbes, der individuellen Aneignung der gesellschaftlich-historisch kumulierten Erfahrung der Menschheit im Prozeß gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion¹⁰), die Frage nach der Allgemeinheit von Behinderung, so umschreibt „Behinderung“ die extremen Bereiche der Verhinderung von Sozialisation und Individuation im Rahmen der gesamtgesellschaftlich gegebenen Möglichkeiten. „Sind die großen Menschen, Ausnahmen einer Epoche insofern, als die gewaltige Mehrheit der übrigen Menschen durch die gesellschaftlichen Bedingungen verkrüppelt wird, nicht in gewissem Sinn die normalen Menschen dieser Epoche und ist der Regelfall der Verkrüppelung nicht gerade die Ausnahme, die Erklärung verlangt?“ fragt Lucien Sève¹¹); und es ist weiter zu fragen: Wird die „Sonderpädagogik“, die fähig ist, das Allgemeine von Behinderung adäquat begrifflich zu fassen, unter den Bedingungen der gesellschaftlichen Verkrüppelung der Mehrheit der Bevölkerung im Kapitalismus nicht geradezu zur „Allgemeinen Pädagogik“? Verbleibt jene in ihrer Fiktion der Reduktion auf die faktischen Ausnahmen nicht gerade als „Sonderpädagogik“, die begriffslos vor dem faktisch Allgemeinen wie dem allgemein Möglichen verbleibt?

3. Exkurs zum Gesetzesbegriff des dialektischen Materialismus

Die in den folgenden Thesen zur begrifflichen Fassung von Behinderung (4.) formulierten Sachverhalte nehmen für sich in Anspruch, Gesetzmäßigkeiten aufzuzeigen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollen einige Aussagen zum Gesetzesbegriff des dialektischen Materialismus vorweggestellt werden. Die Zusammenstellung erfolgt in Zitatform, um den Leser zur ausführlicheren Befassung mit der zugrundegelegten Literatur anzuregen.

- „Nach der Auffassung des dialektischen Materialismus existiert die Gesetzmäßigkeit der Welt
 - unabhängig vom Bewußtsein der Individuen
 - in der Welt immanent und nicht durch ein überweltliches Prinzip gegeben. Die objek-

tiven Zusammenhänge in der materiellen Welt werden vom menschlichen Bewußtsein widergespiegelt und können so erkannt werden.“¹¹⁾

- Unter einem Gesetz ist zu verstehen ein „objektiver, notwendiger, allgemeiner und damit wesentlicher Zusammenhang zwischen Dingen, Sachverhalten, Prozessen usw. der Natur, der Gesellschaft oder des Denkens, der sich durch relative Beständigkeit auszeichnet und sich unter gleichen Bedingungen wiederholt“.¹²⁾
- „Gesetze sind keine singulären, isolierten Phänomene, die sich geradewegs, einlinig, monokausal durchsetzen. Gesetze stehen in Zusammenhängen zu anderen Gesetzen, dergestalt, daß diese Gesetze die Bedingung für das Wirken jener Gesetze darstellen und umgekehrt. Es bestehen komplizierte Verflechtungen und Bedingungsgefüge. Ein Gesetz oder mehrere Gesetze bilden für ein anderes Gesetz die Bedingungen, unter denen es wirkt, d. h. ein Gesetz ist zugleich die Wirkungsbedingung für ein anderes. Wenn man sich diese Komplexität und Vielfalt der Zusammenhänge vor Augen führt, ist es sicher richtig (. . .), daß für ein Denken, das diese mannigfaltigen Systembeziehungen adäquat widerspiegelt – für ein Systemdenken also – der Gesetzbegriff in seiner heutigen Form als *Strukturbegriff* zu verstehen ist.“¹³⁾
- Es bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen Gesetzen der Natur und Gesetzen der Gesellschaft, die jedoch trotz aller qualitativer Differenzen nicht verabsolutiert werden dürfen: „Nun aber erweist sich die Entwicklungsgeschichte der Gesellschaft in einem Punkt als wesentlich verschiedenartig von der Natur. In der Natur sind es – soweit wir die Rückwirkungen der Menschen auf die Natur außer acht lassen – lauter bewußtlose blinde Agenzien, die aufeinander einwirken und in deren Wechselspiel das allgemeine Gesetz zur Geltung kommt. Von allem, was geschieht – weder von den zahllosen scheinbaren Zufällen, die auf der Oberfläche sichtbar werden, noch von den schließlichen, die Gesetzmäßigkeit innerhalb dieser Zufälligkeiten bewahrenden Resultaten –, geschieht nichts als gewollter bewußter Zweck. Dagegen in der Geschichte der Gesellschaft sind die Handelnden lauter mit Bewußtsein begabte, mit Überlegung oder Leidenschaft handelnde, auf bestimmte Zwecke hinarbeitende Menschen; nichts geschieht ohne bewußte Absicht, ohne gewolltes Ziel. Aber dieser Unterschied, so wichtig er für die geschichtliche Untersuchung namentlich einzelner Epochen und Begebenheiten ist, kann nichts ändern an der Tatsache, daß der Lauf der Geschichte durch innere allgemeine Gesetze beherrscht wird. Denn auch hier herrscht auf der Oberfläche, trotz der bewußt gewollten Ziele aller einzelnen, im ganzen und großen scheinbar der Zufall. Nur selten geschieht das Gewollte, in den meisten Fällen durchkreuzen und widerstreiten sich die vielen gewollten Zwecke oder sind diese Zwecke selbst von vornherein undurchführbar oder die Mittel unzureichend. So führen die Zusammenstöße der zahllosen Einzelwillen und Einzelhandlungen auf geschichtlichem Gebiet einen Zustand herbei, der ganz dem in der bewußtlosen Natur herrschenden analog ist. Die Zwecke der Handlungen sind gewollt, aber die Resultate, die wirklich aus den Handlungen folgen, sind nicht gewollt, oder, soweit sie dem gewollten Zweck zunächst doch zu entsprechen scheinen, haben sie schließlich ganz andere als die gewollten Folgen. Die geschichtlichen Ereignisse erscheinen so im ganzen und großen als von der Zufälligkeit beherrscht. Wo aber auf der Oberfläche der Zufall sein Spiel treibt, da wird er stets durch innre verborgene Gesetze beherrscht und es kommt darauf an, diese Gesetze zu entdecken.“¹⁴⁾ Kennt man die Gesetze erst, kann man sie *bewußt ausnutzen*, oder wie *Engels* im Zusammenhang der Besitzergreifung der Produktionsmittel durch die Gesellschaft formuliert: „Die objektiven fremden Mächte, die bisher die Geschichte beherrschten, treten unter die Kontrolle der Menschen selbst. Erst von da an werden die Menschen ihre Geschichte mit vollem Bewußtsein selbst machen (. . .).“¹⁵⁾

Ziel der folgenden Ausführungen ist es also, objektive Zusammenhänge von Behinderung im Sinne ihrer durch objektive Gesetze in Natur und Gesellschaft, in der Dialektik von Notwendigkeit und Zufall, Möglichkeit und Wirklichkeit gegebenen Determination wissenschaftlich zu fassen als Widerspiegelung objektiver, unabhängig vom menschlichen Bewußtsein gegebener Zusammenhänge.

4. Thesen

Die im folgenden formulierten acht Thesen nehmen für sich in Anspruch, die allgemeinen gesetzmäßigen Zusammenhänge von Behinderung aufzuzeigen. In der Einheit von historischem und dialektischem Materialismus schließen sie die historische Entwicklung ihres Gegenstandes mit ein. Dieses logisch-historische Verfahren – um ein weiteres mögliches Mißverständnis zu vermeiden – schließt „ein ‚eingehendes Studium der empirischen Verhältnisse‘ nicht etwa aus, sondern (. . .) zwingend ein, allerdings nicht irgendein ‚Studium‘, sondern ein Studium, in dem durch das historische Material hindurch das zu begreifende Verhältnis als Resultat entwicklungsnotwendig auseinander hervorgehender Stufen verstanden und mit den *realhistorisch-zufälligen Determinanten* (diese Unterstreichung von mir; W. J.) richtig in Beziehung gebracht ist. (. . .) Im logisch-historischen Vorgehen ist der Gegensatz zwischen der Verallgemeinerbarkeit der Methode und der inhaltlich adäquaten Aufschließung des Gegenstandes überwunden, indem die Verallgemeinerbarkeit hier gerade darin liegt, daß jedes gewordene Verhältnis durch Aufdeckung der Entwicklungslogik seines Gewordenseins in seiner *historischen Bestimmtheit und Konkretheit* begriffen werden kann“¹⁸).

Thesen 1 und 2 formulieren die Grundlagen, liefern eine Fortsetzung der Phänographie des Gegenstandes, indem sie auf der sinnlich erfahrbar gegebenen Ebene der Erscheinungen die Strukturen des Gegenstandes zu entfalten versuchen, d. h. empirisch vorgegebenes so zu entwickeln versuchen, daß der Gegenstand *Behinderung* in seiner Bewegung allseitig erfaßt werden kann. Auf der Explikationsstufe der Thesen 1 und 2 ergeben sich zahlreiche Bezüge zu vorliegenden Definitionsversuchen von Behinderung in der Behindertenpädagogik wie innerhalb der Soziologie und Sozialpsychologie von Behinderung, insbesondere im Zusammenhang des symbolischen Interaktionismus¹⁹).

These 1:

Behinderung kann nicht als naturwüchsig entstandenes Phänomen betrachtet werden. Sie wird sichtbar und damit als Behinderung überhaupt erst existent, indem Merkmale und Merkmalskomplexe eines Individuums aufgrund sozialer Interaktion und Kommunikation in Bezug gesetzt werden zu jeweiligen gesellschaftlichen Minimalvorstellungen über individuelle und soziale Fähigkeiten. Indem festgestellt wird, daß ein Individuum aufgrund seiner Merkmalsausprägung diesen Vorstellungen nicht entspricht, wird Behinderung offensichtlich, sie existiert als *sozialer Gegenstand* erst von diesem Augenblick an.

These 2:

Behinderung als Feststellung, daß ein Individuum gesellschaftlichen Minimalvorstellungen nicht entspricht, ist begrifflich zu unterscheiden von der Feststellung vorausgehenden Beeinträchtigung der biologischen Ausstattung wie der Beziehung zur Umwelt. Es sind daher zu trennen: a) *Schaden, Mangel, Defekt* als eindeutig bestimmbare(r) Kausal faktor oder Kausalkomponente, der (die) einem pathogenen Sozialisationsprozeß zugrunde liegt. b) *Schädigung oder Beeinträchtigung* als Ausdruck eines pathogenen Sozialisationsprozesses, der durch einen Defekt eingeleitet sein kann, sich zu jedem Zeitpunkt jedoch aus einem differenzierten Wechselseitverhältnis von Biologischem und Sozialem bestimmt, sich unmittelbar auf die gesamten Auswirkungen eines Schadens und / (oder) vorhergegangener (pathogener) Sozialisationsprozesse im Widerspiegelungs-, Aneignungs- und Ver gegenständlichungsprozeß eines konkreten Individuums bezieht. c) *Störung* ist zu verste-

hen als definitorische und zusätzliche beeinflussende soziale Variable, die jene Abschnitte des pathogenen Sozialisationsprozesses abdeckt, die bereits sozial sichtbar werden, aber noch nicht die Kennzeichnung „Behinderung“ rechtfertigen. („Diskreditierbarkeit“ im Sinne des symbolischen Interaktionismus bzw. Stadium des Ettikettierungsprozesses, der von der ‚primären‘ zur ‚sekundären Deviation‘ führt.) d) *Behinderung* ist zu verstehen als eine diesen Prozeß definitorisch abschließende und zusätzlich beeinflussende soziale Variable. („Diskreditiertheit“ bzw. „Stigmatisierung“ im Sinne des symbolischen Interaktionismus.)

These 3 und 4 formulieren als zweiter Schritt der Ausführungen die zugrundeliegenden *allgemeinen Gesetzmäßigkeiten* der realen Bewegungsprozesse von Behinderung, wobei These 3 in Anlehnung an die Analyse des „Doppelcharakters der Arbeit“ durch Karl Marx¹⁸⁾ als konkreter und abstrakter Arbeit vom Doppelcharakter der Behinderung ausgeht, These 4 die historischen und ökonomischen Grundbedingungen angibt, unter denen sich dieser Doppelcharakter entfaltet, d. h. gesellschaftlich in Erscheinung tritt¹⁹⁾.

These 3:

Es ist somit ein *Doppelcharakter* von *Behinderung* zu konstatieren: Zum einen bezieht sich „Behinderung“ auf Ausprägungsgrade von Schädigungen in der Sozialisation konkreter Individuen, zum anderen ergibt sie sich aus gesellschaftlichen Konventionen, wann und ob überhaupt ein als Störung sichtbar gewordener Schädigungsprozeß mit der Feststellung von „Behinderung“ und den damit verbundenen positiven (bzw. negativen) sozialen Sanktionen abgeschlossen werden soll.

These 4:

Der Doppelcharakter der Behinderung entfaltet sich für die geschädigten Individuen historisch mit der Klassenspaltung der Gesellschaft durch das Verhältnis von Arbeit und Aneignung. Geschädigten Individuen, sofern sie den herrschenden Klassen angehören, kommen in (nahezu) vollem Umfang die gesellschaftlichen Möglichkeiten der Rehabilitation zugute, entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik, d. h. entsprechend der Entwicklung der Produktivkräfte. Geschädigte Individuen der beherrschten Klassen hingegen haben keinen bzw. nur weitaus geringeren Anteil an der aufgrund der wissenschaftlich-technischen Entwicklung gesellschaftlich möglichen Rehabilitation.

Ergeben sich somit *Rehabilitationsmöglichkeiten* konkreter geschädigter Individuen aus der *Entwicklung der Produktivkräfte*, so ist die *Realisierung* dieser Möglichkeiten unmittelbar abhängig von den herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen, insbesondere den *Produktions- (und Klassen-) verhältnissen*.

Thesen 5 und 6 konzentrieren den Blick auf die kapitalistische Gesellschaftsstruktur der BRD, wobei die Analyse der gesellschaftlichen (abstrakten) Seite des Doppelcharakters von Behinderung ebenso für vorkapitalistische Gesellschaftsformationen wie für die sozialistischen Übergangsgesellschaften möglich und notwendig ist, jedoch an dieser Stelle nicht geleistet werden kann²⁰⁾. These 5 formuliert die für das Verständnis von Behinderung als „Arbeitskraft minderer Güte“ notwendigen Bedingungen; These 6 geht auf die ideologischen Implikate der in These 5 entwickelten ökonomischen und sozialen Zusammenhänge ein. Die in These 5 festgestellten gesetzmäßigen Zusammenhänge sind nicht umkehrbar; „Arbeitskraft minderer Güte“ tritt nicht in jedem Fall als Behinderung auf, wie dies der zweite Teil der These nachweist²¹⁾.

These 5:

Unter *kapitalistischen Produktionsverhältnissen*, als in der Gesellschaft der BRD herrschenden Verhältnissen, bestimmt sich das Klassenverhältnis aus dem Antagonismus von Lohnarbeit und Kapital, aus dem zur eigenen Reproduktion notwendigen Verkauf der Arbeitskraft an den Kapitalisten, der sich die durch den Zuschuß lebendiger Arbeit in der gesellschaftlichen Produktion geschaffenen Werte zu einem möglichst großen Teil privat

aneignet. Entsprechend dem aus der Notwendigkeit der Kapitalverwertung objektiv resultierenden Bedürfnis des Kapitalisten, qualifizierte Arbeitskraft, zumindest aber Arbeitskraft normaler Güte zu kaufen, wie der Notwendigkeit der individuellen Reproduktion der Lohnarbeiter durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft wird *individuelle Schädigung sozial als Behinderung in der Form „Arbeitskraft minderer Güte“* sichtbar. Sie wird dies in der Vorbereitung auf den Arbeitsprozeß durch das Auftreten minderqualifizierter Leistungen gegenüber der aufgrund durchschnittlicher Entwicklungs-, Lern- und Verhaltensprozesse gesellschaftlich gesetzten Normalität; sie wird dies im Arbeitsprozeß durch deutlich sichtbare mindere Güte der zu verkaufenden Arbeitskraft, wobei vor allem durch organische Defekte determinierte Schädigungsformen als Behinderung definiert werden. Je weniger solche organischen Ursachen (körperliche Schäden) ausmachbar, je mehr Schädigungsprozesse nicht unmittelbar im Sinne des Defektbegriffs determinierter Genese, vielmehr im Sinne (nicht defektspezifischer) pathogener Sozialisation (geistige und seelische Schädigungen) verstanden werden müssen, je mehr schließlich die Bereitschaft fehlt, Arbeitskraft zu verausgaben, herstellen oder wiederherstellen zu lassen, desto weniger kommt der Begriff „Behinderung“ als ausschließlich positive soziale Sanktion oder überhaupt nur zur Anwendung, treten negative soziale Sanktionen oder andere begriffliche Fassungen (z. B. nichtseßhaft, dissozial u. ä.) an seine Seite oder an seine Stelle.

These 6:

Es zeigt sich somit ein *disziplinierender Charakter der gesellschaftlich herrschenden Definition von Behinderung* als ideologischer Ausdruck der Sicherung und Realisierung der Kapitalverwertung, indem nicht von einem festgelegten Schädigungsgrad konkreter Individuen, sondern von der Bereitschaft bei Schädigungsgraden eines bestimmten Spektrums Arbeitskraft zu Markte zu tragen, ausgegangen wird. Dieses Faktum wird ideologisch verdeckt durch die *ausgrenzende Funktion* der Definition von Behinderung: Durch die enge Koppelung der Zuerkennung von Behinderung (insbesondere im beruflichen Bereich) an organische Defekte, die bestimmte Schädigungsprozesse auslösen, erscheint Behinderung als quasi naturhaft-biologisch schicksalhafte andere Qualität menschlichen Seins. Die so vollzogene *Ausklammerung der gesellschaftlichen Vermittlung* und mit ihr der Erkenntnismöglichkeit von Behinderung unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen als „Arbeitskraft minderer Güte“ wird zusätzlich abgesichert durch die Interpretationsherrschaft biologistischer Sozialisationstheorien.

Die beiden letzten Thesen entfalten die konkrete Seite des Doppelcharakters von Behinderung, entwickeln die Gesetzmäßigkeiten der Individuation konkreter behinderter Individuen, wobei These 7 insbesondere im Anschluß an die Forschungen der kulturhistorischen Schule der sowjetischen Psychologie (Wygotski, Luria, Leontjew, Galperin)²²⁾ die Aneignung historisch-gesellschaftlich kumulierten Erbes als wesentliches Merkmal menschlicher Sozialisation hervorhebt und These 8 Behinderung aus dem Verhältnis gesellschaftlich möglicher Partizipation und der Isolation von diesem Erbe versteht. „Isolation“ wird dabei wie „Arbeitskraft minderer Güte“ als notwendige Bedingung von Behinderung verstanden. Auch hier ist die Beziehung nicht umzukehren: Jede Behinderung setzt „Isolation“ voraus, aber nicht jede „Isolation“ führt zu Behinderung²³⁾.

Um von vorneherein zu erwartenden Fehlinterpretationen wie Verfälschungen entgegenzutreten, verweise ich ausdrücklich im Anschluß an meine Auseinandersetzung in der Vorbemerkung, daß „Arbeitskraft minderer Güte“ und „Isolation“ nicht beliebig verwendbare Worte sind, sie vielmehr als Begriffe entwickelt und definiert wurden, sich als „Knotenpunkte im Netz der Erkenntnis“ verstehen. Willkürliche Übernahme wie vom „Kritischen Rationalismus“ zu erwarten und gewohnt zerrisse eben jene Erkenntniszusammenhänge.

These 7:

Aufgrund der Ergebnisse *materialistischer Sozialisationsforschung* stellt sich das spezifisch Menschliche nicht als jenes natürliche, biologische Erbe dar, das nach Ansicht gänziger Sozialisationstheorien die Anpassung an Umweltbedingungen gewährleistet. Die kategoriale Fassung des menschlichen Sozialisationsprozesses durch das Verhältnis von „Erbe“ und „Anpassung an die Umwelt“ ist falsch. Vielmehr ist *das wesentliche der menschlichen Sozialisation die aktive Aneignung eines historischen kumulierten gesellschaftlichen Erbes*. Der Prozeß der Interiorisation dieses Erbes baut zwar auf einer biologischen Basis auf, deren Umgestaltung im Aneignungs- und Vergegenständlichungsprozeß die physiologische Grundlage (funktionelle Hirnorgane) zur adäquaten und spezifisch menschlichen Widerspiegelung objektiver Realität bildet, ist aber nur mittelbar von der biologischen Natur des Menschen determiniert, unmittelbar jedoch von dem Aneignungsprozeß natürlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse (entsprechend dem Stand der Aneignung durch die Produktivkräfte und der Verfügbarkeit und Nutzbarmachung dieser Aneignung für die Konstitution konkreter menschlicher Individualität durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Produktionsverhältnisse).

These 8:

Behinderung, bezogen auf Merkmale konkreter Individualität kann ihrem Wesen nach weder vorrangig durch die psychobiologische Frage nach der körperlichen Organisation des Individuums und des dadurch gegebenen Verhältnisses zur Natur und Gesellschaft, also nach wie auch immer gearteten Defekten, noch durch die psychosoziale Frage nach den gesellschaftlichen Determinanten, nach dem Gesamt der pathogenen Umweltbedingungen verstanden werden. Sie ist zu begreifen im Zusammenhang der konkreten Einmaligkeit des Individuums, das zugleich „einmalig im wesentlich Gesellschaftlichen seiner Persönlichkeit und gesellschaftlich im wesentlich Einmaligen seiner Persönlichkeit“ (Séve) ist, d. h. auf dem Hintergrund des menschlichen Sozialisationsprozesses als individuellen Aneignungsprozeß gesellschaftlich-historisch außerindividuell kumulierten Erbes, aus dem Verhältnis der gesellschaftlich möglichen Partizipation und der psychobiologisch wie psychosozial determinierten Isolation von diesem Erbe und ihren unmittelbaren minderqualifizierenden und persönlichkeitszerstörenden (bzw. Persönlichkeit in ihrer Entwicklung hemmenden) Folgen. *Behinderung ist somit ihrem Wesen nach als Isolation zu verstehen, als Störung der Widerspiegelungs-, Aneignungs- (und Vergegenständlichungs-)prozesse im innerorganismischen Bereich wie im Verhältnis zur objektiven Realität in Natur und Gesellschaft*, wobei Isolation von der Aneignung gesellschaftlichen Erbes als Wesen von Behinderung je unterschiedlich in Erscheinung tritt entsprechend dem Grad der bisherigen Aneignung, der durch diesen Aneignungsprozeß determinierten Ausformung des biologischen Substrats im Sinne funktioneller Hirnorgane, wie entsprechend der Art der Entstehung und Lokalisation von Isolation im Widerspiegelungs-, Aneignungs- und Vergegenständlichungsprozeß.

5. Schlußbemerkung

Die vorgelegten Thesen beanspruchen, Behinderung richtig widerzuspiegeln, gesetzmäßige Zusammenhänge erarbeitet zu haben. Sie beanspruchen nicht, alle in diesem Zusammenhang zu stellenden Fragen beantworten zu können. Hauptgebiete der weiteren Arbeit haben unter anderem zu sein Probleme der psychischen Regulation behinderter Individuen wie die m. E. vom symbolischen Interaktionismus unzureichend beschriebenen Prozesse der Interaktion von und mit konkreten behinderten Individuen. Bezüglich der notwendigen Konkretisierung der Thesen 5 und 6 auf das imperialistische Stadium des Kapitalismus, insbesondere unter Einbezug der Bestimmung des Charakters des bürgerlichen Staates und der Bedeutung seiner Politik für die Rehabilitation Behinderter wird auf die Behandlung dieser Frage in einer vor kurzem veröffentlichten Arbeit verwiesen²⁴⁾.

Anmerkungen und Literatur

- 1) Vergl. Wolfgang Jantzen „Materialistische Erkenntnistheorie, Behindertenpädagogik und Didaktik“, Demokratische Erziehung 2 (1976) 1, 15–29, insbesondere S. 21; Literaturangaben dort.
- 2) Ulrich Bleidick „Zum Begriff von Behinderung – Metatheoretische Bemerkungen“, Ausführliche Fassung des anlässlich des Kolloquiums der DFG „Zum Begriff von Behinderung“ vorgelegten Thesenpapiers (im Manuskript, 11 S.), Veröffentlichung in diesem Heft der Zeitschr. f. Heilpäd. Ich zitiere nach dem Manuskript, da mir die Endfassung nicht vorliegt und möglicherweise Änderungen erfolgten.
- 3) Karl Marx und Friedrich Engels „Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten“, Marx-Engels-Werke (MEW) Bd. 2, (Dietz) Berlin/DDR 1972, S. 3–223. Indem Bleidick die Heraushebung der übernommenen Bauerschen Begriffe „Idee“ und „Interesse“ fallen lässt, das Zitat aus seinem, diesen Begriffen eine spezifische materialistische Wendung gebenden Zusammenhang reißt, verbleibt der zitierte Satz als leere Worthülse, seines begrifflichen Gehalts dekapiert.
- 4) Vergl. die Auseinandersetzung mit dem „Kritischen Rationalismus“ bei Autorenkollektiv Wissenschaftspsychologie, „Materialistische Wissenschaft und Psychologie“, (Pahl-Rugenstein) Köln 1975 unter dieser Überschrift S. 209–216.
- 5) Johann Wolfgang von Goethe „Faust“, (Bertelsmann) Gütersloh o. J. (1960), S. 77 f.
- 6) a.a.O., S. 52.
- 7) Klaus Holzkamp „Sinnliche Erkenntnis – Historischer Ursprung und gesellschaftliche Funktion der Wahrnehmung“, (Fischer-Athenäum) Frankfurt/M. 1973, S. 21 f.
- 8) Vergl. Heinz Petrik und Autorenkollektiv „Proletariat in der BRD“, (Dietz) Berlin/DDR 1974, insbesondere „Erfordernisse und Grenzen der physisch-psychischen Reproduktion von Arbeitskraft“, S. 115–131..
- 9) Vergl. Jantzen a.a.O., die dort angeführte Literatur sowie These 7 und 8 in diesen Ausführungen.
- 10) Lucien Séve „Marxismus und Theorie der Persönlichkeit“, (Marxistische Blätter) Frankfurt/M. 1972.
- 11) Autorenkollektiv Wissenschaftspsychologie a.a.O., S. 166.
- 12) „Gesetz“, in: Georg Klaus, Manfred Buhr „Philosophisches Wörterbuch“ (VEB Verlag Enzyklopädie), Leipzig 1972, 8. Auflage, 443–449, S. 443.
- 13) Autorenkollektiv Wissenschaftspsychologie a.a.O., S. 168 f.
- 14) Friedrich Engels „Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie“, MEW Bd. 21, (Dietz) Berlin/DDR 1972, 259–307, S. 296 f.
- 15) Friedrich Engels „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“, MEW Bd. 19, (Dietz) Berlin/DDR 1972, 181–228, S. 226.
- 16) Klaus Holzkamp „Die historische Methode des wissenschaftlichen Sozialismus und ihre Verkennung durch J. Bischoff“, Das Argument Bd. 84 „Zum Verhältnis von Logischem und Historischem“ 16 (1974) 1/2, 1–75, S. 58.
- 17) Zu These 1 vergleiche meine Arbeiten:
Wolfgang Jantzen „Definition von Lernbehinderung“, Behindertenpädagogik in Hessen 12 (1973) 4, 38–45.
Wolfgang Jantzen „Theorien zur Heilpädagogik“, Das Argument Bd. 80 „Schule und Erziehung (V)“, Sonderband 1973, 152–169, S. 156.
Zu These 2 vergleiche meine Arbeiten:
Wolfgang Jantzen „Überlegungen zu Gegenstand und Methode der Behindertenpädagogik als Sozialwissenschaft“, Behindertenpädagogik in Hessen 13 (1974) 3, 134–140.
Wolfgang Jantzen „Sozialisation und Behinderung. Studien zu sozialwissenschaftlichen Grundfragen der Behindertenpädagogik“ (Focus) Gießen 1974, insb. 7–34.
- 18) Karl Marx „Das Kapital“ Bd. 1, MEW Bd. 23, (Dietz) Berlin/DDR 1970, S. 56–61.
- 19) Vergl. meinen Versuch dieser realhistorischen Analyse in den Arbeiten „Sozialisation und Behinderung“ a.a.O., S. 35–99 sowie Wolfgang Jantzen „Behinderung und Faschismus“, Behindertenpädagogik in Hessen 14 (1975) 4, 150–159.
- 20) Als Ausgangspunkt der Analyse der gesellschaftlichen Zusammenhänge von Behinderung im Feudalismus kann die sozialwissenschaftliche Diplomarbeit von Walter Heidrich „Reichtum durch Armut – Ein Beitrag zu den historischen Voraussetzungen von Sozialarbeit“ Universität Bremen, Studienbereich V, Bremen 1975 (hektographiert) mit Gewinn herangezogen werden; für die Analyse von Behinderung im Sozialismus ist u. a. auf die Problematik der fortbestehenden Ware-Geld-Beziehungen und dem damit verbundenen Fetischcharakter der Ware einzugehen.
- 21) Zur Analyse der ideologischen Zusammenhänge, die in These 6 angesprochen werden vergl. auch „Das Bild vom Behinderten in der BRD“ in: „Sozialisation und Behinderung“ a.a.O., 142–190.
- 22) Vergl. Klaus Holzkamp und Volker Schurig „Zur Einführung in A. N. Leontjews „Probleme der Entwicklung des Psychischen“, in: A. N. Leontjew „Probleme der Entwicklung des Psychischen“, (Fischer-Athenäum) Frankfurt/M. 1973, XI–LII, die eine gute Einführung in die Entwicklung der kulturhistorischen Schule der sowjetischen Psychologie geben sowie zu den inhaltlichen Zusammenhängen dieser Theorie W. Jantzen „Materialistische Erkenntnistheorie ...“ a.a.O.
- 23) Vergl. W. Jantzen „Materialistische Erkenntnistheorie ...“ a.a.O. sowie Wolfgang Jantzen „Biographie, Zeitplan und schlechte Individuation – Versuch einer kritischen Anwendung von Séves materialistischer Persönlichkeitstheorie auf die Analyse der sozialen Karrieren verhaltengestörter Kinder und Jugendlicher“. Vortrag in der Arbeitsgruppe 13 auf dem 5. DGfE Kongreß vom 29.–31. 3. 1976, im Manuskript (Veröffentlichung in Vorbereitung).
- 24) Zur Problematik psychischer Regulation und Interaktion siehe ebenda. Zur Analyse der Lage der Behinderten unter Einbezug der Funktion des bürgerlichen Staates vergl. Wolfgang Jantzen „Die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung Behinderter“, Das Argument, Sonderbandreihe AS 8 „Jahrbuch für kritische Medizin Bd. 1“, 1976, 28–42.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wolfgang Jantzen,
Achterstraße, Universität
2800 Bremen 33